

# Statuten FDP.Die Liberalen Obergösgen

---

## Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz der Partei

<sup>1</sup> Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Obergösgen“ besteht mit Sitz in Obergösgen ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Amtei Olten-Gösgen und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

## Ziel und Zweck

### Art. 2 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Obergösgen und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

<sup>2</sup> Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

<sup>3</sup> Die FDP.Die Liberalen Obergösgen fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

## Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Obergösgen erworben.

<sup>2</sup> Mitglieder der FDP.Die Liberalen Obergösgen können alle werden, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

<sup>3</sup> Sympathisanten der FDP.Die Liberalen Obergösgen können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Sie sind an den Versammlungen der FDP.Die Liberalen Obergösgen auch stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

<sup>5</sup> Chargierte der Partei (durch Volkswahl bestimmte Mandatsträger und Vorstandsmitglieder) müssen Mitglied sein.

### Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- › durch Ausschluss

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

## Parteiorganisation

### Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteivorstand
- › der Parteipräsident
- › die Kontrollstelle

### Art. 6 Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

### Art. 7 Einberufung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

### Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Sie beschliesst über:

- › die Wahl des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- › die Wahl der Kontrollstelle
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Kassiers und der Revisoren
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten sowie weiterer Behörden
- › die Delegation von Zuständigkeiten an den Parteivorstand
- › die Änderung von Statuten

### Art. 9 Abstimmungen

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

### Art. 10 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

## **Art. 11 Der Parteivorstand**

<sup>1</sup> Der Parteivorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Aktuariat und Kassier. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

<sup>3</sup> Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- › die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
- › die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
- › die Aufnahme von Krediten
- › die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.

<sup>4</sup> Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

## **Art. 12 Der Parteipräsident**

<sup>1</sup> Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- › Er vertritt die Partei nach aussen
- › Er führt und fördert die Partei

## **Art. 13 Die Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

## **Mittelbeschaffung und Haftung**

### **Art. 14 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge
- › Gemeindebeitrag an politische Parteien
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge

### **Art. 15 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Statutenrevision und Auflösung

### Art. 16 Statutenrevision

<sup>1</sup> Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

### Art. 17 Parteiauflösung

<sup>1</sup> Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen geht zur Verwaltung an die Kantonalpartei. Bei einer späteren Neugründung einer FDP.Die Liberalen Obergösgen geht das Vermögen an diese zurück.

## Inkraftsetzung

### Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

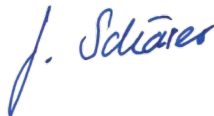
Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Obergösgen am 23. Juni 2015 angenommen worden.

Der Parteipräsident



Peter Frei

Die Aktuarin



Jeannette Schärer